

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Stufenweise Erhöhung der Lohngrenzen in Abs. 2 Nr. 3 und 4.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen – BEPS-Umsatzgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5).

§ 46

Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

- (1) *unverändert*
- (2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,
 1. und 2. *unverändert*
 3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 4 und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **11 200 Euro** [VZ 2017: **11 400 Euro**] übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn **21 250 Euro** [VZ 2017: **21 650 Euro**] übersteigt;
 - 3a. *unverändert*
 4. wenn für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **11 200 Euro** [VZ 2017: **11 400 Euro**] übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den

Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn **21 250 Euro** [VZ 2017: **21 650 Euro**] übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1) erfolgt sind;

4a. bis 8. *unverändert*

(3) und (5) *unverändert*

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Lohngrenzen, die in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 und 4 zu einer Veranlagungspflicht führen, werden als Folgeänderung zur Tarifänderung in § 32a stufenweise erhöht.

J 16-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzentwicklung bis 2016** s. § 46 Anm. 2.

► **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5): Anpassung der Betragsgrenzen in Abs. 2 Nr. 3 und 4 an die geänderten Tarife gem. § 32a.

J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach § 52 Abs. 1 EStG iVm. Art. 19 Abs. 2 und 3 BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5) werden die Beträge stufenweise mW für den VZ 2017 und den VZ 2018 angehoben.

J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Durch Abs. 2 Nr. 3 werden ArbN mit geringem Jahresarbeitslohn von der Pflicht zur Abgabe einer EStErklärung trotz einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da die ESt in diesen Fällen regelmäßig 0 € beträgt. Die Arbeitslohngrenzen für die VZ 2017 und VZ 2018 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a und treten parallel in Kraft.

Das Gleiche gilt im Fall des Abs. 2 Nr. 4. Durch die Regelung besteht in Fällen mit geringem Arbeitslohn, auch wenn beim LStAbzug Freibeträge berücksichtigt wurden, keine Verpflichtung zur Abgabe einer EStErklärung, da bei ArbN mit geringen Arbeitslöhnen die ESt 0 € beträgt. Die Arbeitslohngrenzen ändern sich auch hier entsprechend den Tarifänderungen in § 32a.